

KONZESSIONSVERTRAG

zwischen

Einwohnergemeinde Egerkingen
vertreten durch den Gemeinderat
(nachstehend Gemeinde genannt)

Konzessionsgeberin

und der

Elektrizitätsversorgung Egerkingen
(nachstehend EVE genannt)

Konzessionsnehmerin

betreffend

**Erstellung und Betrieb von Verteilanlagen für die
Versorgung des Gemeindegebietes mit
elektrischer Energie**

§ 1

Gegenstand des Vertrages

¹ Die Gemeinde erteilt der EVE den Auftrag, während der Dauer dieses Vertrages, auf ihrem Gemeindegebiet, gewerbsmässig Energie abzugeben und die erforderlichen Leitungen und Anlagen zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und zu erweitern.

² Die EVE erbringt für die Gemeinde weitere Dienstleistungen, wie beispielsweise:

- Öffentliche Beleuchtung
- Wasserzähler ablesen
- weitere Leistungen in Absprache mit dem Gemeinderat.

³ Die näheren Einzelheiten für die Erbringung dieser weiteren Dienstleistungen werden separat geregelt.

⁴ Die EVE ist berechtigt, für die Gemeinde oder Dritte weitere Dienstleistungen oder Tätigkeiten zu erbringen, sofern dadurch die ordnungsgemässe Erfüllung der übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

§ 2

Hoheitliche Befugnisse

¹ Im Umfang der übertragenen Aufgaben wird die EVE im Rahmen der Gesetzgebung von Bund und Kanton mit dem Vollzug der damit verbundenen öffentlichen Aufgaben betraut. So übernimmt sie namentlich die Versorgungs- und Erschliessungspflicht für Elektrische Energie. Soweit zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich, überträgt die Gemeinde die notwendigen hoheitlichen Befugnisse an die EVE.

² Solange das Verhältnis zwischen der EVE und den Bezüglern von Energie als öffentlich-rechtlich betrachtet wird, ist die EVE ermächtigt, diesbezügliche Verfügungen zu erlassen. Sie beachtet dabei die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechtes.

§ 3

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

Die EVE beachtet bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben insbesondere die folgenden Grundsätze:

- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Rahmenbedingungen
- Versorgungs- und Erschliessungspflicht für Elektrizität im Gemeindegebiet gemäss den gesetzlichen Vorgaben
- Wirtschaftlichkeit und Rentabilität der Leistungserbringung
- Versorgungssicherheit und branchenüblicher technischer Stand der Anlagen
- Verantwortlicher Betriebsinhaber der Anlagen und Einrichtungen gemäss Art. 27 ff Elektrizitätsgesetz (EleG, SR 734.0) und als Werkeigentümerin der Verteilanlagen im Sinne von OR Art. 58.
- Zusammenarbeit und Koordination einerseits mit den übrigen Werken andererseits mit der Gemeindeverwaltung.

§ 4

**Benutzung von
öffentlichem Grund
und Boden**

¹ Die EVE ist berechtigt, für ihre Verteilanlagen den öffentlichen Grund unentgeltlich zu beanspruchen. Die Art und Weise der Beanspruchung ist mit den zuständigen Gemeindebehörden abzusprechen.

² Die Kosten für die Beanspruchung des öffentlichen Grundes und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands gehen zulasten der EVE.

³ Werden Arbeiten gleichzeitig mit solchen der Gemeinde ausgeführt, so werden die Kosten nach Massgabe der beidseitigen Interessen aufgeteilt.

§ 5

**Übernahme des Betriebs
der Energieversorgung**

¹ Die EVE übernimmt per 1. Januar 2005 die gesamten Geschäftsaktivitäten der Energieversorgung inklusive aller damit verbundenen Aktiven, Passiven, Rechte und Pflichten.

² Sie garantiert der Gemeinde die Erfüllung aller laufenden Verpflichtungen und stellt die Gemeinde frei von allfälligen Ansprüchen, welche im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Energieversorgung gegen diese erhoben werden könnten.

§ 6

**Abgeltung an die
Gemeinde**

¹ Das durch die Einwohnergemeinde der EVE zur Verfügung gestellte Dotationskapital wird je nach erwirtschaftetem Betriebsergebnis, in der Regel jährlich mit 5 % verzinst.

² Das Gemeindedarlehen wird gemäss jährlichem Kreisschreiben der Eidg. Steuerverwaltung für Vorschüsse von Beteiligten als Betriebskredite verzinst; für das Jahr 2004 4 %.

³ Die EVE entrichtet der Gemeinde für die Übertragung des Versorgungsrechts und die Benutzung des öffentlichen Grundes eine jährliche finanzielle Abgeltung. Sie beträgt 10 % des Bruttogewinnes (Stromerlös, Netzgebühr und Grundgebühr abzüglich Stromeinkauf) der Elektrizitätsversorgung. Die Entrichtung erfolgt durch die Elektrizitätsversorgung erstmals im Jahre 2005.

⁴ Die Bezahlung der Abgeltung erfolgt aufgrund der Zahlen im Voranschlag mit quartalsweisen Acontozahlungen, jeweils auf Ende eines Quartals. Die Ausrichtung der jährlichen Schlussabrechnung erfolgt drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres.

⁵ Nach Ablauf von drei Jahren seit Vertragsschluss können beide Vertragsparteien die Neufestlegung der Abgeltung verlangen. Wünscht eine Vertragspartei eine derartige Anpassung, teilt sie dies mindestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der anderen Vertragspartei schriftlich mit. Sofern keine fristgerechte Mitteilung erfolgt, hat der Abgeltungsbetrag für drei weitere Jahre Gültigkeit.

§ 7

**Öffentliche
Beleuchtung**

¹ Die EVE erstellt, betreibt und unterhält die öffentliche Beleuchtung der Strassen und Plätze im Auftrag der Gemeinde. Die entsprechenden Aufwendungen werden der Gemeinde zu marktüblichen Preisen verrechnet. Die Stromlieferung für die öffentliche Beleuchtung richtet sich nach den Preisen für die Abgabe der elektrischen Energie.

² Die Projekte zum Ausbau der öffentlichen Beleuchtung sind von der EVE aufgrund eines Auftrags der Gemeinde auszuarbeiten und vor deren Ausführung den zuständigen Gemeindebehörden zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 8

Dienstleistungen

¹ Dienstleistungen zwischen der EVE und der Gemeinde werden in der Regel gegenseitig in Rechnung gestellt.

² Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel aufgrund des effektiven Aufwandes.

³ Die EVE und die Gemeinde können Pauschalvereinbarungen treffen.

§ 9

Vertragsdauer

¹ Der vorliegende Konzessionsvertrag beginnt am 1. Januar 2005 und wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

² Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien schriftlich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, frühestens auf 31. Dezember 2009 aufgelöst werden. Er erneuert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht fristgerecht gekündigt wird.

³ Die Gemeinde hat das Recht, bei Vertragskündigung die bestehenden Netze und Anlagen der EVE in ihr Eigentum zurückzuübertragen.

§ 10

**Ausschluss der
Übertragbarkeit**

Die EVE ist nicht befugt, ohne Zustimmung der Gemeindeversammlung, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sowie Leitungsnetze und dazugehörige Anlagen auf Dritte zu übertragen.

§ 11

Exklusivität

Die Gemeinde verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages selbst keine Leistungen im Tätigkeitsbereich der EVE anzubieten und Dritten keine weiteren Leistungsaufträge zu erteilen, welche die EVE konkurrenzieren.

§ 12

Gerichtsbarkeit

Für diese Vereinbarung ist das Verwaltungsgerichtspflegegesetz des Kantons Solothurn anwendbar.

§ 13

Inkrafttreten

Dieser Konzessionsvertrag tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und der nachträglichen Genehmigung durch den Verwaltungsrat der EVE auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen am 25. Oktober 2004 genehmigt.

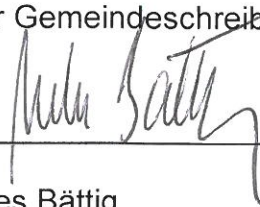
EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN

Der Gemeindepräsident:



Kurt Rütli

Der Gemeindeschreiber:



Jules Bättig

Durch den Verwaltungsrat der EVE mit Verwaltungsratsbeschluss vom 24. Februar 2005 genehmigt.

Der Präsident des Verwaltungsrates



Ein weiteres Verwaltungsratsmitglied



ERGÄNZUNG DES KONZESSIONSVERTRAGES

Im Zuge der gesetzlich vorgeschriebenen Liberalisierung beschlossene Änderungen:

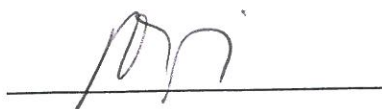
- Beschluss des Verwaltungsrates der EVE am 15.9.2009
- Beschluss des Gemeinderates am *25.11.2009*
- Beschluss der Gemeindeversammlung am 7.12.2009.

§ 6 „Abgeltung an die Gemeinde“

1. Das durch die Einwohnergemeinde der EVE zur Verfügung gestellte Dotationskapital wird je nach erwirtschaftetem Betriebsergebnis, in der Regel jährlich mit 5 %, verzinst.
2. Das Gemeinde-Darlehen wird gemäss jährlichem Kreisschreiben der Eidg. Steuerverwaltung für Vorschüsse von Beteiligten als Betriebskredit verzinst.
3. Die EVE liefert der Gemeinde jährlich für die Benutzung ihres öffentlichen Grundes eine Konzessionsgebühr ab. Grundlage für die Berechnung der Konzessionsgebühr bildet die über das EVE-Netz abgegebene Energiemenge. Die Konzessionsgebühr ist ein Abgabesatz pro ausgespiessene Kilowattstunde (kWh), der allen Kunden auf der Rechnungstellung gesondert ausgewiesen und verrechnet wird.
4. Die Ablieferung der Konzessionsgebühr an die Gemeinde hat 3 Monate nach Rechnungsabschluss zu erfolgen. Es werden quartalsweise Akontozahlungen jeweils auf Ende eines Quartals geleistet.

EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN

Die Gemeindepräsidentin:



Johanna Bartholdi



Der Leiter Verwaltung:



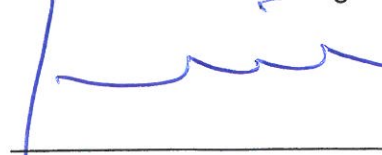
Kurt Wyss

Der Präsident des Verwaltungsrates



Kurt Rütli

Ein weiteres Verwaltungsratsmitglied



Hansjörg Schürmann

Durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 15. Juli 2010.